

Prof. Mag. Dr. Dr. Dr. Gerhard Berchtold, PGDipEDM, MBA, MPA, MSc  
Adamgasse 30/63  
6020 Innsbruck

**Betreff: STELLUNGNAHME zu BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015, Begutachtungsentwurf  
"Anerkennungsgesetz"**

Innsbruck, am 23.12.2015

Stellungnahme zum Ministerialentwurf des Integrationsministeriums für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erlassen wird und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird, ausgesandt von der Abteilung Integrationskoordination am Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, GZ BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015.

**Schlagworte:**

- **Anerkennungsgesetz diskreditiert nach § 27 HS-QSG rechtmäßig vom BMWFW bzw. von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria registrierte in Österreich angebotene und durchgeführte Studienabschlüsse ausländischer Hochschulen durch Ausschluss einer Bewertung**
- **Anerkennungsgesetz benachteiligt und diskriminiert inländische Inhaber ausländischer Bildungsabschlüsse, die rechtmäßig in Österreich an ausländischen Hochschulen studiert haben durch Ausschluss vom Recht auf eine Bewertung**
- **Diskriminierung aller ausländischen Hochschulen, die in Österreich Studien „anbieten“**
- **Anerkennungsgesetz vermisst klare Kompetenzregeln und Behördenzuständigkeiten**
- **Anerkennungsgesetz greift in Kompetenzen und die Geschäftsordnung des BMWFW ein**
- **Kumulation von Gutachterstellung und Bewertungsbehörde ist verwaltungsrechtlich bedenklich**
- **Anerkennungsgesetz greift in die Universitätsautonomie und in die Zuständigkeit der Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen ein**
- **Anerkennungsgesetz greift in die Zuständigkeit der Berufsbehörden ein**
- **Anerkennungsgesetz schafft keine Beschleunigung oder Vereinfachung der Anerkennungsverfahren**

### **Regelungsgehalt und Ziel des Anerkennungsgesetzes:**

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) zielt darauf ab, durch verfahrensrechtliche Regelungen eine qualifikationsadäquate Beschäftigung von Personen, die ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen erworben haben, am österreichischen Arbeitsmarkt zu unterstützen und deren Integration am Arbeitsmarkt zu fördern; und insbesondere für Asylberechtigte und subsidiär Schutzbedürftige einen erleichterten Zugang zu Bewertungs- und Anerkennungsverfahren zu ermöglichen. Dazu soll ein elektronisches Anerkennungsportal (one-stop-shop) dienen, das vom Integrationsfonds eingerichtet und betrieben werden soll, als eine Koordinierungsstelle für Anerkennungen.

### **Zum Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich schließt in § 2 Abs 2 Verfahren der Berufsberechtigung, die keine Anerkennung gemäß § 3 Z 1 vorsehen, mit Ausnahme der § 5 und 8 von der Anwendung aus.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der § 6, mit dem ein Verfahren der Bewertung geregelt wird, sich außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes nach § 2 Abs 2 bewegt, indem die Bewertung nach § 6 als eine gutachterliche Feststellung insbesondere in nicht-reglementierten Berufen die qualifikationsadäquate Beschäftigung am Arbeitsmarkt unterstützt?

Wie verhält sich § 2 Abs 2 zu § 6 hinsichtlich des Geltungsbereiches?

### **Zur Frage nach Gutachter oder Behörde (§ 6 Abs 6):**

Legistisch werfen sich hinsichtlich der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des § 6 (Bewertung) die Fragen nach den zuständigen Behörden auf.

In der Regel unterscheidet das Verwaltungsrecht zwischen Behörde und Gutachter bzw. Hilfsorgan der Behörde. Diese Gewaltentrennung verhindert, dass der Gutachter in der Sache selbst entscheidet und die zuständige Behörde selbst nicht gutachtet, sondern entscheidet und einen Bescheid erlässt. Der Aufbau des § 6 durchbricht diese im verwaltungsrechtlichen Ermittlungsverfahren entscheidende Trennung und erhebt in einem Zug den Gutachter zur „Bewertungsbehörde“.

### **Zum Eingriff in die Geschäftsordnung des BMWF und zur Stellung von NARIC:**

Im Zusammenhang mit der gutachterlichen Tätigkeit als gleichzeitige Bewertungsbehörde greift der § 6 Abs 6 auch in die Geschäftsordnung und die sachliche Zuständigkeit des BMWF ein, indem es ein Hilfsorgan der Behörde, ex-legis nach der Kundmachung BGBl. III Nr. 155/1999 ein „nationales Informationszentrum nach Art. IX.2 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens“ in den Rang einer Behörde mit Entscheidungskompetenz zu erheben versucht.

Hingegen regelt die Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region<sup>1</sup>:

*Zu Artikel II.2: In Österreich liegt die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Anerkennungen bei den Organen der Universitäten, den Fachhochschul-Studiengängen oder dem Fachhochschulrat.*

*Zu Artikel IX.2:*

*Als österreichisches nationales Informationszentrum wird folgende Stelle bekannt gegeben:*

*NARIC AUSTRIA*

---

<sup>1</sup> BGBl. III – Ausgegeben am 24. August 1999 – Nr. 155

**Zum Adressatenkreis und den Ausschluss von der Bewertung (§ 2 Abs 3 iVm § 6 Abs 2 und 6):**

Das Bundesgesetz ist in § 2 Abs 3 auf alle Personen anwendbar, die ausländische Bildungsabschlüsse erworben haben und die über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen.

Aus dem vorliegenden Gesetzestext ist nicht erkennbar, dass es nur für „Ausländer“ gilt, sondern schließt grundsätzlich „österreichische Staatsbürger“ mit ein, die über ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen verfügen.

Nach § 6 Abs 2 haben Personen, die über ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen verfügen und glaubhaft machen, im Inland eine diesen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, Anspruch auf eine Bewertung.

Diese Bestimmung schließt nach dem Wortlaut des Gesetzes ebenfalls österreichische Staatsbürger ein.

Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass diesem allgemeinen Rechtsanspruch derogiert wird durch den Ausschluss der Inhaber bestimmter Bildungsabschlüsse von ausländischen Hochschulen vom Anspruch auf die Bewertung im § 6 Abs 6:

*„Keine Bewertung erfolgt für ausländische Studien, die in Österreich oder von Österreich aus angeboten werden.“*

**Welchen Sinn macht es im Bemühen um eine bessere Integration von Ausländern in den Arbeitsmarkt, ein Anerkennungsgesetz für ausländische Bildungsabschlüsse zu entwerfen, das Inländer diskriminiert, die rechtmäßig in Österreich Studien an ausländischen Universitäten absolvieren?**

Transnationale Bildungsangebote sind eine Realität in der globalen Hochschulbildung. In Österreich studieren tausende ausländische Studenten idR ohne Entrichtung von Studiengebühren an öffentlichen Universitäten. Umgekehrt studieren tausende Österreicher an ausländischen Universitäten, zumeist um den Preis hoher persönlicher Aufwendungen für Studiengebühren und Studium.

Drei prägnante Formen von Studien an ausländischen Hochschulen lassen sich unterscheiden:

- Präsenzstudien an den ausländischen Hochschulen
- Fernstudien von Österreich aus an den ausländischen Hochschulen
- Studien, die teilweise oder ganz in Österreich durchgeführt werden.

**Die letztgenannten Formen von Studien, die rechtmäßig in Österreich durchgeführt oder angeboten werden, sollen nun vom Rechtsanspruch und der Möglichkeit einer Bewertung ausgenommen werden, obwohl es die einzigen Formen von ausländischen Studien sind, für die es in Österreich ein entsprechendes Melde-, Prüfungs- und Registrierungsverfahren nach dem Reglement des § 27 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011 gibt.**

In Verfahren nach § 27 HS-QSG werden gewisse Mindeststandards und die Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen und somit die Gesetzmäßigkeit der Durchführung dieser Studien in Österreich ermittelt und mit der Registrierung die Rechtmäßigkeit festgestellt (wobei unabhängig vom § 88 UG auch der § 32 HS-QSG die Führung der akademischen Grade, die in registrierten Studien vergeben werden, gestattet).

**Es erscheint nicht nachvollziehbar, gerade jene Studienangebote und ausländischen Hochschulen über ihre inländischen Absolventen zu sanktionieren und zu bestrafen, die rechtskonform ihre Studien in Österreich gemeldet und sich dem Registrierungsverfahren unterzogen haben und vom BMWF (2012-2014) bzw. von der AQ Austria (ab 2015) registriert wurden.** Vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit der EU/EWR/Schweizer Bildungsabschlüsse im Rahmen des Bologna Systems und der allgemeinen Vergleichbarkeit akademischer Studien und Grade mit österreichischen Studien und Graden als Grundlage für die Registrierung nach § 27 HS-QSG unbeschadet der Herkunft der ausländischen Universität ist diese Regelung **nicht mit dem Diskriminierungsverbot und dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar.**

Es ist davon auszugehen, dass NARIC Austria alle direkten Anträge auf Gutachten nach dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen unter Verweis auf das Verbot einer Bewertung nach § 6 des Anerkennungsgesetzes ebenso pauschal ablehnen wird, sobald es sich um die genannten Abschlüsse der in Österreich angebotenen Studien handelt.

### **Zur Diskriminierung von Inhabern ausländischer Bildungsabschlüsse der in Österreich angebotenen Studien ausländischer Universitäten:**

Nach § 3 Z 2 bezeichnet „Bewertung“ *eine gutachterliche Feststellung über das Ausmaß der Entsprechung eines ausländischen Bildungsabschlusses oder einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem inländischen Bildungsabschluss oder einer inländischen Berufsqualifikation.*

Der § 6 nimmt im Anerkennungsgesetz eine über seinen Regelungsbereich hinausgehende zentrale Stellung ein, da davon auszugehen ist, dass die „Anerkennungsbehörden“ ebenfalls eine Bewertung einholen könnten, die zwar nicht Bewertung heißt, sondern „Anerkennungsempfehlung“ oder „Gutachten im Sinne des Übereinkommens...“ und unter Verweis auf § 6 Abs 6 verweigert würde.

Auch Inhaber von in Österreich durchgeführten ausländischen Bildungsabschlüssen, die sich nicht auf § 6 des Anerkennungsgesetzes stützen, sondern sich direkt an NARIC wenden, werden von dieser Verweigerung betroffen sein.

**Durch den Ausschluss der rechtmäßig in Österreich abgeschlossenen Studien von einer Bewertung werden tausende österreichische Studierende diskriminiert, die an den von der AQ Austria rechtmäßig registrierten ausländischen Hochschulen studieren – siehe:**

<https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/Verzeichnis.php>

- DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen
- Estonian Business School (EBS)
- Fachhochschule für Volks- und Betriebswirtschaftslehre (R&B College Belgrad)
- Universidad Azteca UA
- Universidad Azteca UA und Universidad Central de Nicaragua UCN
- Universidad Catolica San Antonio de Murcia UCAM
- Universidad Catolica San Antonio de Murcia UCAM und Universidad Azteca UA
- Universität für Bibliothekswissenschaften und Informationstechnologien
- University of Nicosia
  
- Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Bautzen in Zusammenarbeit mit dem WIFI der WK Wien
- DIPLOMA – Private Fachhochschule Nordhessen in Zusammenarbeit mit PROPRAXIS GmbH
- Manchester Metropolitan University in Zusammenarbeit mit International College of Tourism & Management – ITM GmbH
- Middlesex University London in Zusammenarbeit mit SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern GmbH
- Staffordshire University in Zusammenarbeit mit dem WIFI der WK Wien (Werbe Akademie)
- Steinbeis University of Berlin (School of international business and entrepreneurship) in Zusammenarbeit mit dem WIFI der WKO
- University Juraj Dobrila, Pula, in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Burgenland GmbH
- University of Economics, Bratislava, in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Burgenland GmbH
- University of West Hungary, Sopron, in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Burgenland GmbH
  
- FernUniversität Hagen in Zusammenarbeit mit der JKU-Zentrum für Fernstudien
- Hamburger Fern-Hochschule in Zusammenarbeit mit dem BFI Oberösterreich
- Hamburger Fern-Hochschule in Zusammenarbeit mit Mentor GmbH
- Hamburger Fern-Hochschule in Zusammenarbeit mit Verein für Wissenschaft und Bildung – Unizentrum Hollabrunn
- University of Buckingham in Zusammenarbeit mit der International Business School Budapest – IBS Budapest (Tarogato GmbH)

### **Zum Eingriff in die Zuständigkeiten des Wirtschaftsministers und der Berufsbehörden sowie der Autonomie der Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen:**

Der vorliegende § 6 – Bewertung – greift massiv in die Zuständigkeiten des Wirtschaftsministers und der Berufsverbände ein.

Der Erlass zum Lissabonner Anerkennungsübereinkommen 1997 regelt nicht rechtsverbindlich<sup>2</sup>:

*Österreich:*

*In Österreich hängt die Zuständigkeit von der Art und dem Zweck der Anerkennung ab. So kommen für eine akademische Anerkennung die Universitäten, die Fachhochschulen sowie der Fachhochschulrat (in Einzelfällen aufgrund bilateraler Abkommen auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) und für eine berufliche Anerkennung die entsprechenden Berufsbehörden in Betracht.*

Der vorliegende § 6 – Bewertung – greift direkt in die Zuständigkeiten der Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen ein.

Das Bewertungsverfahren nach § 6 soll dann zur Anwendung gelangen, wenn es sich nicht um die Anerkennung eines reglementierten Berufs handelt, in Form der „gutachterlichen Feststellung, die insbesondere in nicht-reglementierten Berufen die qualifikationsadäquate Beschäftigung am Arbeitsmarkt unterstützt“. Über die reglementierten Berufe im Sinne der EU-Anerkennungsrichtlinie hinausgehend erfordern zahlreiche gebundene Gewerbe in Österreich einen entsprechenden Befähigungsnachweis, der mit Verordnung des Wirtschaftsministers geregelt ist und in der Regel auch auf Studiengänge und Universitätslehrgänge udgl. abstellt.

In beiden Fällen – der akademischen Anerkennung durch die Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen sowie der beruflichen Anerkennung durch die entsprechenden Berufsbehörden – derogiert der § 6 dem Nostrifizierungsverfahren durch die Universitäten und dem Anerkennungsverfahren durch die Berufsbehörden durch „Vorentscheidung“ bzw. durch faktische Klärung einer Vorfrage in einem Ermittlungsverfahren durch „Gutachten“ bzw. „Verweigerung von Gutachten“ seitens einer „Bewertungsstelle“.

### **Zur Diskriminierung aller ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen (§ 6 Abs 6):**

Abgesehen von der direkten Diskriminierung aller Studienangebote ausländischer Universitäten, die rechtmäßig nach § 27 HS-QSG registriert sind, richtet sich die allgemeine Formulierung des § 6 Abs. 6 - *Keine Bewertung erfolgt für ausländische Studien, die in Österreich oder von Österreich aus angeboten werden* – ganz allgemein gegen alle ausländischen Universitäten, die ein Studium für Personen anbieten, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten. Das bedeutet, dass auch Fernstudien an ausländischen Universitäten (soweit diese von Österreich aus zugänglich sind – also „angeboten“ werden) und Studien an ausländischen Universitäten, die ihre Studienplätze diesem Personenkreis anbieten, von der Möglichkeit einer Bewertung ausgeschlossen wären.

### **Zu verfahrensrechtlichen Regelungen und Rechtsmittelbefugnis (§ 6):**

Während der Integrationsfonds nach § 4 Abs. 2 die über das „Anerkennungsportal“ eingelangten Anträge unbearbeitet an die zuständigen Anerkennungsbehörden im Zuge eines Anerkennungsverfahrens weiterzuleiten hat, wobei für die Anerkennungsbehörden einschlägige verfahrensrechtliche Regelungen inklusive Rechtsmittelbefugnis gelten, ist aus dem Wortlaut des § 6 nicht ersichtlich, welche Art und Qualität nach dem AVG 1991 die „Bewertung“ aufweist: Handelt es

<sup>2</sup> BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BMBWK Genehmigungsdatum 18.09.2003

Inkrafttretensdatum 01.01.2004 Erledigung GZ 53820/7-VII/11/2003

Akademische Anerkennung, Lissabonner Anerkennungsübereinkommen, Erläuternde Bemerkungen und Empfehlungen zur Durchführung (Lissabon-Empfehlung allgemein 2004) Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region. Erläuternde Bemerkungen und Empfehlungen zur Durchführung

sich um schriftliche Auskunftserteilungen, um Erledigungen, um Gutachten im Rahmen von Ermittlungsverfahren oder um Bescheide? Die dingliche, materiellrechtliche Wirkung der Bewertung bleibt somit im Dunkeln. Ebenso ist nicht geregelt, welche Rechtsmittelbefugnis einem Antragsteller im Falle einer negativen Bewertung eingeräumt wird?

### **Lösungsvorschläge für § 6 Abs. 6:**

Fassung des § 6 Abs 6 des Ministerialentwurfs:

*(6) Ausländische Studienabschlüsse im Anwendungsbereich des Universitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2002, des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993 und des Hochschulgesetzes, BGBl. I Nr. 30/2006 sind von dem beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingerichteten Nationalen Informationszentrum für akademische Anerkennung (ENIC NARIC AUSTRIA) zu bewerten. Keine Bewertung erfolgt für ausländische Studien, die in Österreich oder von Österreich aus angeboten werden.*

Es wird angesichts der obigen Ausführungen dringend angeraten, den § 6 Abs. 6 zu novellieren. Es bieten sich dafür folgende Optionen:

1) **Ersatzlose Streichung** des § 6 Abs. 6 - zumal dies hinlänglich im Universitätsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2002, im Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993 und im Hochschulgesetz, BGBl. I Nr. 30/2006, sowie im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 71/1999, und der Geschäftsordnung des BMWFW geregelt ist - und die einzige Änderung des Status Quo eine Aufwertung der Informationsstelle in den Rang einer Behörde (als Gutachter!) bewirken würde - in Verbindung mit dem Ausschluss der Bewertung der Abschlüsse ausländischer Hochschulen, deren Studien rechtmäßig in Österreich angeboten werden; oder

2) **Novellierung** des § 6 Abs. 6 wie folgt:

Variante A – diese lehnt sich weitgehend an bestehendes Recht an, indem die Zuständigkeit in der Autonomie der postsekundären Bildungseinrichtungen verbleibt:

6) Ausländische Studienabschlüsse im Anwendungsbereich des Universitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2002, des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993 und des Hochschulgesetzes, BGBl. I Nr. 30/2006 sind von den Universitäten, Fachhochschulen oder Hochschulen, die gleichwertige oder vergleichbare Studien anbieten und akademische Grade verleihen, zu bewerten. Eine Bewertung erfolgt für alle ausländischen Studien, unbeschadet, ob es sich um Studiengänge oder Lehrgänge zur Weiterbildung handelt, solange die Vergleichbarkeit oder Gleichwertigkeit vorliegt. Keine Bewertung erfolgt für ausländische Studien, die in Österreich oder von Österreich aus ohne erforderliche Registrierung nach § 27 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz BGBl. I Nr. 45/2014 durchgeführt werden.

Variante B – diese stellt alle Hochschulabschlüsse gleich – ansonsten wie Variante A:

6) Ausländische Studienabschlüsse im Anwendungsbereich des Universitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2002, des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993 und des Hochschulgesetzes, BGBl. I Nr. 30/2006 sind von den Universitäten, Fachhochschulen oder Hochschulen, die gleichwertige oder vergleichbare Studien anbieten und akademische Grade verleihen, zu bewerten. Eine Bewertung erfolgt für alle ausländischen Studien, unbeschadet, ob es sich um Studiengänge oder Lehrgänge zur Weiterbildung handelt, solange die Vergleichbarkeit oder Gleichwertigkeit vorliegt.

Variante C – falls die Zuständigkeit den Universitäten genommen und auf die Bewertungsstelle – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Kompetenzprobleme als Gutachter und Behörde in Organ-Union – als NARIC abgestellt wird, bedarf der § 6 Abs 6 folgender Modifizierung:

6) Ausländische Studienabschlüsse im Anwendungsbereich des Universitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2002, des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993 und des Hochschulgesetzes, BGBl. I Nr. 30/2006 sind von dem beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingerichteten Nationalen Informationszentrum für akademische Anerkennung (ENIC NARIC AUSTRIA) zu bewerten. Es handelt sich bei der Bewertung um eine Bestätigung über die

Anerkennung als Gutachten im Sinne des Übereinkommens über die Anerkennung im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“) BGBl. III Nr. 71/1999. Es handelt sich dabei nicht um einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde. Eine Bewertung erfolgt für alle ausländischen Studien, unbeschadet, ob es sich um Studiengänge oder Lehrgänge zur Weiterbildung handelt, soweit die Vergleichbarkeit oder Gleichwertigkeit vorliegt. Keine Bewertung erfolgt für ausländische Studien, die in Österreich oder von Österreich aus ohne erforderliche Registrierung nach § 27 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz BGBl. I Nr. 45/2014 durchgeführt werden.

#### **Zur intendierten Vereinfachung und Beschleunigung von Anerkennungsverfahren:**

Durch die Schaffung eines elektronischen Anerkennungsportals am Integrationsfonds wird in keiner Weise eine Vereinheitlichung, Beschleunigung oder Vereinfachung eines Anerkennungsverfahrens bewirkt. Die einfache elektronische Übermittlung der Unterlagen an das Anerkennungsportal und die Weiterleitung der Dokumente schafft nur eine neue Hürde für Antragsteller ohne materielle rechtliche Auswirkungen auf das eigentliche Verfahren zu bewirken. Antragsteller müssen ihre Dokumente in digitalem Format verfügbar haben, über einen Internetanschluss und ein Emailkonto verfügen, um diesen Antrag einzubringen, gleichzeitig entbindet die elektronische Einbringung die Antragsteller nicht davon, entsprechend der materielle rechtlichen Vorschriften die Anträge selbst bei den zuständigen Dienststellen bzw. Berufsbehörden (Verwaltungsbehörden auf Bundes- und Landesebene, Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen, Berufsverbände) unter Vorlage der Originale nach Maßgabe der Vorschriften über die Beglaubigung von Dokumenten und mittels eigenhändig unterschriebener Antragsformulare persönlich einzubringen. Im Gegenteil wiegt dieses Gesetz die Inhaber ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen in scheinbarer Sicherheit, mit dem elektronischen Antrag an das Anerkennungsportal bereits einen Antrag eingebracht zu haben, was den Verfahrensvorschriften der bezughabenden Materienrechte nicht entspricht. Zudem verlängern sich teilweise die gesetzlichen Entscheidungsfristen von derzeit drei Monaten auf vier Monate. Eine Beschleunigung ist daher nicht bewirkt. Unbeschadet allfällig kürzerer Fristen in den Materienrechten gestattet der § 73 AVG 1991 ganz allgemein die Einbringung eines Devolutionsantrages erst nach 6 Monaten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Gerhard Berchtold e.h.